

# Buchbesprechungen

Rolf Lamprecht: *Zur Demontage des Bundesverfassungsgerichts. Beweissicherung und Bestandsaufnahme, Baden-Baden (Nomos) 1996, 229 S., DM 58,-.*

Als im Spätsommer 1994 eine Kammer des Ersten Senats des BVerfG mit dem Fall eines Sozialpädagogen befaßt war, der wegen Beleidigung (der Soldaten der Bundeswehr) verurteilt worden war, weil er während des Golfkrieges einen Aufkleber mit dem Tucholsky-Zitat »Soldaten sind Mörder« auf seinem Auto geführt hatte, und entschied, daß dessen Verfassungsbeschwerde »offensichtlich begründet« sei,<sup>1</sup> war dies der Startpunkt für eine in der Geschichte der Bundesrepublik bisher beispiellose Kampagne gegen das höchste deutsche Gericht. Rolf Lamprecht, langjähriger Korrespondent des SPIEGEL in Karlsruhe, stellt in seinem Buch die konservativen »Verfassungsverächter«, die sich mit »verfassungskrimineller Energie« (S. 13) daran machten, das BVerfG zu demontieren, seinerseits an den Pranger.

Im ersten Teil des Bandes (»Beweissicherung«) geht es dem Verfasser darum, solche »Grenzüberschreitungen«, die auf eine Demontage des Gerichts hinauslaufen, »dingfest« zu machen, womit er sowohl die »Entgleisungen der Politiker« als auch die »Exzesse der Anschlußstäter« wie die »verloren gegangenen Beißhemmungen bei Richtern und Professoren« (S. 16) meint. In diesem ersten Teil begegnen wir dem Journalisten Lamprecht, der mit gewohnt spitzer Feder die Angriffe auf das BVerfG nach-, aber durchaus nicht überzeichnet. Hier liegt die Stärke und der besondere Wert des Buches. Leider fällt dagegen der zweite Teil des Bandes (»Bestandsaufnahme«), in dem Lam-

precht die Bedeutung des BVerfG im gegenwärtigen Verfassungssystem etwas theoretischer herauszuarbeiten versucht, deutlich ab. Der Autor verlangt einerseits richterliche Zurückhaltung bei Normenkontrollverfahren, die er am liebsten abgeschafft sähe (S. 182, 190 f., 197 f.), sieht die Verfassungsbeschwerde, bei der oft genug auch eine inzidente Normenkontrolle vorgenommen wird<sup>2</sup>, aber als völlig unproblematisch an und meint gar, daß die Bürger dieses Verfahren zu – ansonsten kaum möglicher – demokratischer Partizipation nutzen (S. 182, 196 f.). In Karlsruhe wurde für Lamprecht der »Untertan zum Citoyen promoviert« (S. 212). Der von Gerhard Leibholz im Jahre 1952 verfaßte sog. »Statusbericht«<sup>3</sup>, mit dem das BVerfG sich selbst als Verfassungsorgan definierte, wird von ihm nur in seinen politischen Dimensionen erkannt (S. 172); seine problematischen verfassungstheoretischen Seiten werden hingegen nicht gesehen.<sup>4</sup> Insgesamt ist dieser zweite Teil ein Sammelsurium von verfassungsgeschichtlichen, -rechtlichen und -politischen Bemerkungen, die in sich vielfach unstimmig oder gar widersprüchlich sind. Jedenfalls läßt sich das der Verfassungsgerichtsbarkeit immanente Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz individueller Freiheit und der Aufrechterhaltung demokratischer Mehrheitsentscheidungen nicht auf die vereinfachte Formel »Normenkontrolle nein, Verfassungsbeschwerde ja« bringen. Allerdings ist Lamprecht Recht zu geben, daß die Gefahr politischen Miß-

<sup>2</sup> Siehe in diesem Zusammenhang in der Vergangenheit nur das »Hochschulurteil«, BVerfGE 35, 79 (1973), und aus der jüngeren Zeit das »Maastricht-Urteil«, BVerfGE 89, 155 (1993).

<sup>3</sup> JÖR N. F. Bd. 6 (1957), S. 120–137.

<sup>4</sup> Siehe dazu Manfred H. Wiegandt, Norm und Wirklichkeit. Gerhard Leibholz (1901–1982) – Leben, Werk und Richteramt, Baden-Baden 1995, S. 297–303.

<sup>1</sup> NJW 1994, 2943.

brauchs bei der Normenkontrolle eher gegeben ist als bei der Verfassungsbeschwerde. Als Beispiel politischer Instrumentalisierung nennt er zutreffend das AWACS-Verfahren<sup>5</sup>, bei dem die Unstimmigkeit zwischen den Koalitionspartnern über den Auslandseinsatz deutscher Truppen im Wege eines »Taschenspielertricks« gelöst wurde: Die F. D. P. klagte gegen den Beschluß des von ihr mitgestellten Kabinetts (S. 200 f.). Es sollte aber betont werden, daß sich in diesem (Organstreit-)Verfahren das BVerfG – anders als seinerzeit im Verfahren um den EVG-Vertrag<sup>6</sup> – zum Teil seiner Instrumentalisierung auch nicht erwehrte, indem es der F. D. P. die Antragsbefugnis zusprach.<sup>7</sup>

Wertvoller als Lamprechts Positionsbestimmung des BVerfG ist der längere erste Teil seiner Untersuchung, in dem er mit polemischer Schärfe ein Gegengewicht zu dem demagogischen Stil zu setzen versucht, in dem Politiker der Union und der früheren Bürgerrechtspartei F. D. P. versuchten, im Anschluß an den »Tucholsky«-Beschluß sowie die Plenumsentscheidungen des Ersten Senats zu Sitzblockaden<sup>8</sup>, Kreuzen in bayerischen Schulräumen<sup>9</sup> und wieder zur »Soldaten-sind-Mörder«-Problematik<sup>10</sup> der Autorität der höchsten Verfassungshüter zu untergraben. Da wurde der »Tucholsky«-Beschluß von dem sonst so nüchternen Genscher als »Skandalurteil« bezeichnet (S. 21), sprach der CDU-Abgeordnete Augustinowitz von einer »Schande für die deutsche Justiz« (S. 22), riefen CSU-Politiker nach dem »Kruzifixbeschuß« zum Boykott (S. 39) oder gar »Widerstand« (Hans Maier) (S. 42 f.) auf und stellte der bayerische CSU-Landtagsabgeordnete Ranner den Mitgliedern des Ersten Senats gar Prügel in Aussicht (S. 40). Die Richter wurden als »juristische Kaziken« (Gauweiler) titulierte (S. 43), mußten sich vom Münchner Kardinal Wetter einen Vergleich mit den Nazis gefallen lassen (S. 41 f.), und der F. D. P.-MdB Koppelin meinte gar, daß es nach dem Soldatenbeschluß zulässig sei, die Angehörigen des BVerfG als »Rufmörder« zu bezeichnen, hätten sie es doch – wie er es verfälschend

darstellte – erlaubt, daß Soldaten Mörder genannt werden dürften (S. 58). Wenn ein Vorsitzender Richter am Bayerischen Oberlandesgerichts sich in der NJW<sup>11</sup> über die Tatsache zu mokieren versuchte, daß Lamprecht in seinem Buch auffällig oft den Namen Stoiber nennt und ihn als einen der Protagonisten der Anti-Verfassungsgerichts-Demagogie brandmarkt, so hat diese Herausstellung Stoibers und anderer konservativer Politiker nichts mit polemischer Überspitzung zu tun, sondern entspricht schlicht den Tatsachen.

Gerade diejenigen, die Karlsruhe liebend gerne bemühten, als ihnen Entscheidungen des Gesetzgebers mißfielen (Reform des § 218, Grundlagenvertrag, Hochschulrahmengesetz), und früher jede auch noch so leise Kritik an den Entscheidungen des Gerichts als verfassungsfeindlichen Akt hinstellten, gingen nunmehr daran, das BVerfG in Grund und Boden zu verdammen, weil ihnen die Entscheidungen der Verfassungshüter nicht mehr genehm waren. Lamprecht zeigt auf, wie moderat dagegen Adenauers oft zitierte Schelte des BVerfG nach dem »Fernsehurteil« (»Das Urteil ist falsch.«) war (S. 125) und wie geduldig es Sozialdemokraten in den 70er Jahren hinnahmen, daß wichtige Reformgesetze durch das Gericht kassiert wurden (S. 126). Nur der Ausfall des damaligen NRW-Arbeitsministers Farthmann, der damals warnte, daß ein restriktives Mitbestimmungsurteil mehr Schaden anrichten könne »als Tausende Extremisten«, sei mit der Qualität heutiger Affronts gegen das BVerfG vergleichbar (S. 127). Der angebliche Ausspruch eines führenden sozialdemokratischen Politikers, daß man sich von den »acht Arschlöchern« in Karlsruhe nicht die Ostpolitik kaputt machen lasse, sei dagegen nicht von der Regierung, sondern durch eine In-diskretion seitens der F. A. Z. in Umlauf gebracht worden (S. 128 f.). Heute dagegen wird das BVerfG von konservativen Politikern quasi zum Abschluß freigegeben, auch wenn der rechtspolitische Sprecher der Union, Norbert Geis, noch so laut tönen mag – unter Juristen nennt man das »protestatio facto contraria« –, man ließe sich als Verteidiger der verfassungsmäßigen Ordnung von niemandem übertreffen (S. 68). Darüber, was die verfassungsmäßige Ordnung ist, maßen

<sup>5</sup> BVerfGE 90, 286 (1994).

<sup>6</sup> Siehe dazu Richard Haußler, *Der Konflikt zwischen Bundesverfassungsgericht und politischer Führung. Ein Beitrag zu Geschichte und Rechtsstellung des Bundesverfassungsgerichts*, Berlin 1994, S. 28 ff.

<sup>7</sup> Siehe dagegen das überzeugende Minderheitenvotum der Richter Bockenforde und Krüger, BVerfGE 90, 286 (390 ff.).

<sup>8</sup> BVerfGE 92, 1 (1995).

<sup>9</sup> BVerfGE 93, 1 (1995).

<sup>10</sup> BVerfGE 93, 266 (1995).

<sup>11</sup> Walter Seitz, *Wider den bösen Stoiber und die anderen rechten Verfassungsächter – mit Schnappchen zum Nachdenken*, NJW 1996, S. 2485–2489.

sich einige Konservative nämlich die alleinige Definitionsmacht an. Lamprecht stellt heraus, daß »Rechte« viel weniger Skrupel hätten, ihr Staatsverständnis den veränderten Umständen anzupassen, sprich das BVerfG zu mißachten, wenn dessen Urteile nicht mehr paßten. Dahinter stocke die Überzeugung: »Der Staat sind wir« (S. 128).

Kritik am BVerfG hat es immer gegeben und wird es immer geben. Verfassungsgerichtsbarkeit steht mit der Politik in einem natürlichen Spannungsverhältnis. Auffällig ist aber, daß die jüngsten, in ihrer Intensität und teilweise Perfidität beispiellosen Angriffe auf das Gericht sich auf Entscheidungen in Verfassungsbeschwerdeverfahren konzentrieren, und nicht unbedingt damit erklärbar sind, daß sich die Karlsruher Richter – wie noch der Zweite Senat jüngst in seiner § 218- oder seinen Steuerrechtsentscheidungen – gesetzgeberische Funktionen anmaßen.<sup>12</sup> Möglicherweise ist es auch gar nicht so sehr die Substanz der Entscheidungen (die etwa im Sitzblockaden-Fall durch einfaches Gesetz revidiert werden könnte), welche die Politiker zu ihren Ausfällen motiviert, sondern eher die Tatsache, daß mit den Beschlüssen aus Karlsruhe leicht (demagogisch) Politik gemacht werden kann. Lamprecht deutet auch dieses an und bemängelt vor allem die darin zutage tretende (fehlende) demokratische Streitkultur in unserem Land (S. 120 f.). Sicherlich, das BVerfG ist gegenüber unsachlichen Angriffen, etwa mittels Verdrehung oder Verkürzung seiner Urteile, besonders verletzlich. Wie die Kampagne gegen das Gericht geführt und geschürt wurde, reflektiert aber leider eine Tendenz, wie Politik generell betrieben wird. Nicht informierter Diskurs mit dem aufgeklärten Bürger ist gefragt. Eher wird die Bevölkerung über die eigentlichen Zusammenhänge im unklaren gelassen oder bewußt desinformiert. So kann man, wenn man für die großen Sachprobleme keine Lösungen anzubieten hat, wenigstens auf andere Weise seine Wähler bei der Stange halten. Auch wenn Lamprechts Behauptung, daß die Verunglimpfung des Verfassungsgerichts durch andere Verfassungsorgane zeige, daß Bonn doch Weimar sei (S. 13), eindeutig übertrieben ist, muß man vielleicht sagen, daß das Verhalten mancher Personen und Kreise, wie es in der jüngsten BVerfG-»Debatte« zum

Vorschein getreten ist, darüber Aufschluß gibt, daß der demokratische Diskurs in Deutschland vielleicht doch nicht so weit über Weimar hinausgelangt ist, wie man gehofft haben mag.

Manfred H. Wiegandt

*Cornelius Nestler: Betäubungsmittelstrafrecht. Bürgerautonomie und Drogenkontrolle durch Strafrecht. Zugleich § 11 (Grundlagen und Kritik des Betäubungsmittelstrafrechts) des von Arthur Kreuzer herausgegebenen Handbuch des Betäubungsmittelstrafrechts, München (C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung) 1998, 1611 S., DM 368,-.*

»BtM-Strafrecht ist gewissermaßen der Motor der Erosion des rechtsstaatlichen Strafrechts« (Rz. 275). Dies ist eine der zentralen Thesen der Habilitationsschrift von C. Nestler, die in leicht verkürzter Form als § 11 des Handbuchs des Betäubungsmittelstrafrechts jüngst erschienen ist. Nestler legt damit eine umfassende Kritik des Betäubungsmittelstrafrechts vor, die einerseits dasselbe in fundamentaler Weise kriminalpolitischer Kritik unterzieht (Rz. 13–312), andererseits die Dogmatik des geltenden BtM-Strafrechts untersucht und deren Auswüchse beklagt (Rz. 313–403).

Eine Stärke der Arbeit liegt in ihrer unvoreingenommenen und radikalen Herangehensweise. Nestler bemüht sich erfolgreich darum, die beim Thema des rechtlichen Umgangs mit Betäubungsmitteln leider üblichen Vorurteile abzustreifen und betont sachlich an die Materie heranzugehen. Er beginnt bei den Wurzeln und Prinzipien. So gelingt ihm eine Entmystifizierung der Drogendebatte, die erst den Boden bereitet für eine freie Überprüfung der Fortgeltung verfassungsrechtlicher Freiheitsgewährleistungen und strafrechtlicher Zurechnungsgründe im Bereich des rechtlichen Umgangs mit Drogenkonsum. Strafrechts- und verfassungsdogmatisch steht er dabei auf dem sicheren Boden anerkannter Prinzipien und Lehrmeinungen, rollt die Problemstellungen also nicht von einer exotischen Rechtsposition her auf, sondern führt dem Leser vor Augen, was die Konsequenzen dieser weitgehend unstreitigen rechtlichen Ausgangspositionen für den konkreten Bereich des Drogenrechts sind – oder jedenfalls sein müßten. Der vor allem zu Beginn der

<sup>12</sup> Siehe dazu Manfred H. Wiegandt, *The Recent Attacks on the Federal Constitutional Court: Targeting the Institution or a Liberal Concept of the Polity?*, *German Politics and Society*, Bd. 15, Nr. 4 (Winter 1997), S. 16–51.

Untersuchung vereinzelt etwas »naiv« anmutende Zugang sichert so eine Perspektive, die sowohl von der verbreitet hysterisch anmutenden Verteufelung des Drogenkonsums einerseits, wie auch von den teilweise glorifizierenden Stellungnahmen auf der anderen Seite frei ist.

Mittel dieser rationalen Betrachtung ist in besonderem Maße *Nestlers* Verständnis der Drogendistribution als ein der ökonomischen Logik unterworfenen Phänomen. Dieses Verständnis manifestiert sich in den Begrifflichkeiten: Die Rede ist von Angebot und Nachfrage (Rz. 98), von der Kette des Anbaus bzw. der Produktion über den Großhandel, den Zwischenhandel bis zur Abgabe an den Endverbraucher (Rz. 49 und 320 ff.), von den Konsequenzen einer auf Angebotsverknappung gerichteten Prohibitionspolitik auf die Endverbraucherpreise (Rz. 290 ff.) und den Wechselbeziehungen mit der sogenannten organisierten Kriminalität.<sup>1</sup> Die Berücksichtigung der Marktbezogenheit des Umgangs mit Betäubungsmitteln erschöpft sich allerdings keineswegs in Redeweisen, sondern bestimmt die Analyse des Ist-Zustandes ebenso wie die rechtlichen und sozialen Möglichkeiten der Beeinflussung desselben. So gelingt *Nestler* auch eine überzeugende Interpretation der BtMG-Dogmatik als Marktbeämpfungsstrategie (Rz. 322, 369, 392 ff. und 400). Einstieg in die kriminalpolitische Debatte eines nach verfassungsrechtlichen und strafrechtlichen Prämissen haltbaren Drogenrechts ist konsequenterweise der Konsum, der die Nachfrage begründet (Rz. 49). Dieser ist zwar die einzig denkbare Umgangsform mit verbotenen Betäubungsmitteln, die im deutschen Recht nicht unter Strafe gestellt ist, zugleich aber Maßlatte für alle strafbewehrten Umgangsverbote. Denn ist dieser nicht strafbewehrt verbotbar, so *Nestler*, dürfte keine der den Konsum ermöglichenden Verhaltensweisen, egal ob Besitz, Abgabe, Handel oder Einfuhr unter Strafe stehen, weil sie eben diesen Konsum ermöglichen, sondern es müsste andere legitime Gründe für ihre Strafbewehrung geben (Rz. 94). Die Untersuchung der Legitimität des geltenden BtMG verläuft sodann entlang von zwei denkbaren Rechtfertigungswegen, nämlich dem des Schutzes der Konsumenten

vor sich selbst unter dem Topos der »Selbstgefährdung« (Rz. 97 ff.) und dem des Schutzes der Rechte einzelner Dritter oder der Gesamtheit (Rz. 231 ff.).

Anhand des verfassungsrechtlichen Maßstabes des Art. 2 I GG und der Prinzipien strafrechtlicher Zurechnung begründet *Nestler* zunächst, daß der Schutz des Menschen durch strafbewehrte, abstrakte Gefährdungstatbestände vor eigener Selbstgefährdung illegitim ist. Dem Grundrechtsträger steht ein Recht auf Konsum von BtM zu – die Polemik eines »Rechts auf Rausch« wird vernünftigerweise vermieden. Hier gewinnt der Autor einen Gutteil der Überzeugungskraft seiner Herleitung aus der sachlich und normativ vollkommen angebrachten Differenzierung zwischen Selbstschädigung und Selbstgefährdung (Rz. 75 ff.). Die sich anschließende Überprüfung erbringt, daß die Mechanismen strafrechtlicher Zurechnung die Freiheit zur Selbstgefährdung durchaus respektieren, indem sie deren Ermöglichung prinzipiell strafrei halten.<sup>2</sup> Die Grenzen dieser Konstruktion verlaufen bekanntermaßen dort, wo es an der Eigenverantwortlichkeit der Selbstgefährdung mangelt. Daß dies bei Kindern und Jugendlichen der Fall sein kann, räumt *Nestler* ebenso ein, wie er begründet, daß daraus kein allgemeines Umgangsverbot auch für andere zu begründen ist, sondern allenfalls eine dem Muster des üblichen Jugendschutzes entsprechende Regelung (Rz. 222 ff.). Ansonsten aber geht es um die zu konsumierenden Mittel selbst und den etwa bei *Köhler*<sup>3</sup> behaupteten Sperrereffekt für die Inanspruchnahme von Eigenverantwortlichkeit wegen der Suchtpotentiale der fraglichen Stoffe. Hier gelingt es *Nestler* zu zeigen, daß die stofflichen Eigenschaften selbst von Heroin den so begründeten Paternalismus nicht rechtfertigen (Rz. 150–176). Hilfreich ist hier wiederum die selbstverordnete Radikalität des Autors. Anstelle einer unhinterfragten Übernahme gängiger Begrifflichkeiten forscht er selbst nach der Bedeutung von »Rausch« (Rz. 55 ff.) und »Abhängigkeit« (Rz. 130 ff., insbs. 141 ff.),<sup>4</sup> also Schlüsselbegriffen der normativen Debatte um die Legitimität des Drogenstrafrechts. Die Bemühungen des Autors um normativ brauchbare Definitionen gewinnen ihre Sub-

<sup>2</sup> Präzedenzentscheidung insoweit *BGHSt* 32, 262 ff.

<sup>3</sup> *Köhler*, *ZStW* 1992, insbs. S. 28 ff.

<sup>4</sup> Erschreckend und irgendwie auch bezeichnend ist dabei der Befund, daß weder das Gesetz noch die sich vereinzelt als für die Drogenprohibition treibenden Kräfte gerierenden internationalen Expertengruppen mehr als Worthulsen zu einer Definition der Abhängigkeit hervorbringen.

<sup>1</sup> Es ist keineswegs ein Zufall, daß das OrgKG im Klartext »Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgift Handels und anderer Formen der organisierten Kriminalität« heißt; vgl. *BGBI* 1992 I, S. 1302 – zum näheren Zusammenhang *Nestler*, Rz. 287 und öfter.

stanz aus seinem Einblick in empirische Studien über den tatsächlichen Umgang von Drogenkonsumenten mit ihren Konsumbedürfnissen und der Auswertung insbesondere pharmakologischer und soziologischer Quellen.

Auch der Frage, ob denn, entsprechend dem Sklavereibeispiel John Stuart Mills, das Eingehen der Gefahr, sich von einer Substanz abhängig zu machen, eine normativ nicht mehr als Ausdruck von Freiheit hinnehmbare Entscheidung sei (Rz. 207 ff.), wendet sich *Nestler* zu. Er kommt auch hier aufgrund empirischer Erkenntnisse, nämlich daß es eine Droge, die derartige Abhängigkeit schafft, (jedenfalls bislang) nicht gibt, zu dem Ergebnis, daß die Freiheitsgewährleistung des Art. 2 I GG auch vor dieser Denkprobe bestehen kann (Rz. 217).

Es besteht somit kein Grund, die eigenverantwortliche Selbstgefährdung nicht zu respektieren. Die Konsumenten sind für den Umgang mit sich und daraus gegebenenfalls resultierende Schäden selbst verantwortlich. Diese Verantwortung darf nicht durch abstrakte Gefährdungsdelikte auf andere abgewälzt werden, die die eigenverantwortliche Selbstgefährdung lediglich ermöglichen, indem sie BtM besitzen, abgeben, handeln oder in den Geltungsbereich des BtMG einführen.

Als durch das BtM-Strafrecht legitimerweise zu schützende Interessen bleiben danach nur noch solche Dritter, also Nichtkonsumenten, oder solche der Allgemeinheit übrig (Rz. 231–283). Hier fällt es dem Autor relativ leicht, den schwarzen Peter der prohibitiven Politik zuzuschieben, zumal er zeigen kann, daß die auf Unterbindung des Konsums gerichtete Präventionspolitik mittels strafrechtlicher Verbote aus strukturellen Gründen, die gerade auf der Prohibitionspolitik beruhen, nicht effektiv ist (Rz. 284 ff.).

Auf diese dennoch und nach dem Motto »more of the same« weiter betriebene Präventionslogik lassen sich nach *Nestlers* Analyse auch die Auswüchse der BtMG-Dogmatik zurückführen, um die er sich im letzten Teil seiner Untersuchung kümmert (Rz. 313 ff.). Das unbedingte Bemühen, den BtM-Konsum zu verhindern, führt zur Auflösung der tradierten Grenzen von Versuch und Vollendung (Rz. 343, 345 am Beispiel des Einfuhrtatbestands sowie Rz. 364 ff. am Beispiel des Handels), zur Vermengung von Täterschaft und Teilnahme (Rz. 360–362 wiederum am Beispiel des Handelstreibens) und schließlich,

weil BtM-Delikte opferlos sind, im Verfahrensrecht zum Verzicht auf den Anfangsverdacht als Schwelle strafrechtlicher Ermittlungstätigkeiten. Die Ermittlungsmöglichkeiten bestehen im Übrigen – strukturbedingt – zumeist in scheinbarer Marktteilnahme und bergen durchaus die Gefahr, die Attraktivität des illegalen Marktes durch die Produktion von Nachfrage noch anzuheizen (Rz. 400). Sie sind zumeist heimlicher Art und nutzen in kaum zu überbietendem Maße solche Zwangsmittel, die als besonders grundrechtsinvasiv gelten müssen.<sup>5</sup>

Man mag sich fragen, ob in Anbetracht der in letzter Zeit zunehmenden strafrechtlichen Literatur zu diesem Thema<sup>6</sup> ein Bedarf für eine derartige Darstellung besteht. Die vorhandene Literatur steht jedoch weder umfangsmäßig in einem angemessenen Verhältnis zur praktischen Bedeutung des Themas für das real existierende Kriminaljustizsystem,<sup>7</sup> noch rezipiert sie, im Gegensatz zur hier besprochenen Arbeit, im notwendigen Umfang die empirischen Untersuchungen insbesondere aus den USA sowie die soziologischen, ökonomischen, medizinischen und pharmakologischen Quellen.

Verdienstvoll ist darüber hinaus die umfassende Darstellung der Bedenken gegen das geltende BtM-Strafrecht, sowohl im Prinzipiellen wie auch im Detail. Wer sich bislang nicht dazu hat verleiten lassen, in Zusammenhang mit Drogenproblemen sein verfassungsrechtlich und strafrechtlich geschultes Denken über Bord zu werfen, wird vielleicht keine von Grund auf neuen Erkenntnisse gewinnen, wohl aber solidere Begründungen vorfinden, als sie bislang ohne weitausgreifende Eigenrecherche zu erreichen waren. Man kann sich der Notwendigkeit solcher qualitativen Begründungsstandards versichern, wenn man parallel zu *Nestlers* Arbeit den jüngsten Bericht des (ehemaligen) Drogenbeauftragten der Bundesregierung Lintner liest.

Die Kontrastierung des real existierenden BtM-Strafrechts mit grundrechtlichen Freiheitsgewährleistungen und strafrechtlichem Prinzipiendenken, wie sie in diesem zentralen

<sup>5</sup> Als Beispiel kann gelten, daß 719 von 1227 Telefonüberwachungsanordnungen im Jahre 1997 wegen BtMG-Delikten erfolgten (Frankfurter Rundschau v. 17.4.1998, S.4).

<sup>6</sup> Genannt seien, ohne Anspruch auf Vollständigkeit: *Korner*, Kommentar zum BtMG, 4. A., 1994; *Kohler*, ZStW 1992, S. 3 ff.; *Haffke*, ZStW 1995, S. 761 ff.; *Amelung*, NJW 1996, S. 2393 ff.; *Bollinger*, KJ 1991, S. 393 ff.; *Luderssen*, StV 1994, S. 508 ff.; *Schneider*, StV 1992, S. 489 ff.

<sup>7</sup> Vgl. zur Strafverfolgungsstatistik BT-Drs. 12/2838 v. 17.6.1992

Kapitel des Handbuches des Betäubungsmittelstrafrechts vorgelegt worden ist, scheint auch die einzige Chance zu sein, genau das zu verhindern, was einleitend hier mit den Worten *Nestlers* als Menetekel an die Wand gemalt wurde, nämlich die Erosion des großen Ganzen von einem seiner Auswüchse her.

Gregor Staechelin

*Fritz Wüllner, Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht, 2. durchgesehene und ergänzte Aufl., Baden-Baden (Nomos) 1997, 909 S., geb. DM 68,-.*

Die Neuauflage des im Jahre 1991 erschienenen Werkes erweitert die ursprünglich 870 Seiten um 39 auf 909 Seiten. Dem 84jährigen, am 8. August 1996 verstorbenen *Autor* war es vergönnt, die Überarbeitung dieser 2. Auflage noch im Juli 1996 abschließen und u. a. durch ein Sachregister ergänzen zu können. Das war nötig, denn in *Wüllners* historisch-zeitkritischem Forschungsbericht zur NS-Militärjustiz konnte das umfangreiche Inhaltsverzeichnis allein nicht zur gewünschten Fundstelle führen. Neu aufgenommen wurden *Wüllners* Forschungen zur Tätigkeit des Reichskriegsgerichts und der Abdruck des vollständigen Urteils des Bundessozialgerichts vom 11. Sept. 1991 (Az.: 9a RV 11/90). Daß das Bundessozialgericht mit diesem Urteil von seiner bisherigen Rechtsprechung zu § 1 Abs. 2 Buchst. d BVG abrückte, ist der Forschungsarbeit des Nichtjuristen *Wüllner* zu verdanken. Der *Autor*, bis zu seiner Pensionierung im Management der Wirtschaft tätig, hat als Direktor i. R. seit seinem 69. Lebensjahr 15 Jahre seiner Altersruhezeit der Erforschung der Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus gewidmet. Als er im Jahre 1981 damit begann, lag als einziges Werk, »das sich nicht darauf beschränkte, Einzelthemen und Aspekte der Militärjustiz zu beleuchten, sondern sich mit den Grundlagen und der Gesamtheit ihres Wirkens befaßte und eine Bilanz erstellte« (*Wüllner*, S. 17), lediglich die Arbeit des Bundesanwaltes (und früheren Militärrichters bei der Luftwaffe) *Otto Peter Schwelung*, Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus, bearbeitet, eingeleitet und herausgegeben von dem Marburger Strafrechtler (und früheren Oberstabsrichter d. Res.) *Prof. Dr.*

*Erich Schwinge*, mit der 2. Aufl. von 1978, N. G. Elwert Verlag Marburg, vor. Als *Wüllner* das Buch aus der Hand legte, stand für ihn fest:

- »1. Dieses Buch eine »Apologie« zu nennen, ist eine unverantwortliche Beschönigung. Rechtfertigen- und Verteidigenwollen schließen nicht das Recht ein, Irreführung und Täuschung zu betreiben.
2. Wer so viel täuscht und vortäuscht, muß unendlich viel zu verbergen haben.«

Seine engagiert vorgetragene Forschungsarbeit entwickelte sich dabei zwangsläufig zu einem »Anti-Schwinge«, der Roß und Reiter nennt. Denn *Schwinge* stand vor und nach dem Tod *Schwelings* in der Verantwortung für dessen Schrift. Und ihm, *Schwinge*, konnte *Wüllner* aufgrund von Militärgerichtsakten im Kriegsarchiv Wien die Beteiligung an Todesurteilen nachweisen, die bis dahin nicht bekannt war (*Wüllner*, S. 19, vgl. auch den bekannten Fall *Anton Reschny*, Krit. Justiz 1988, S. 340 ff.). Der Zorn *Wüllners* in seinem Werk ist ganz und gar angebracht, wenn man bedenkt, daß der von *Schwelung/Schwinge* verbreiteten Mär von der milden Militärgerichtsbarkeit mindestens 30 000 Todesurteile (und etwa 21 000 bis 25 000 Hinrichtungen – im 1. Weltkrieg waren es 48 –) gegen Soldaten und 20 000 gegen Zivilisten (vgl. *Hermine Wüllner*, »... kann nur der Tod die gerechte Sühne sein.«, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden 1997, S. 9) gegenüberstehen.

Als der 9a. Senat des Bundessozialgerichts mit der früheren Rechtsprechung zur Hinterbliebenenversorgung brach, berief er sich in den Gründen dieses Urteils auf die erste Auflage des besprochenen Werkes sowie wiederholt auf die Forschungsarbeiten des *Autors*, die dieser gemeinsam mit *Messerschmidt* vorgelegt hatte (*Messerschmidt/Wüllner*, Die Wehrmachtsjustiz im Dienste des Nationalsozialismus, 1987). Einige Entscheidungen des Bundessozialgerichts (vgl. BSGE 57, 266 = SozR 3100 § 1 Nr. 32 mwN) hatten vorher an der Vorstellung vom Unrecht bei der Militärjustiz als Ausnahmefall festgehalten. Nach ihnen kam das Tatbestandsmerkmal (§ 1 Abs. 2 Buchst. d. BVG) »offensichtliches Unrecht« für eine von einem Militärgericht verhängte Todesstrafe nur dann in Betracht, »wenn im Einzelfall jeglicher Rechtfertigungsgrund für die Ausschöpfung des Strafrahmens fehlte oder gar der Strafrahmen überschritten worden ist. Die Vorschrift wurde in ihrem Wort-

laut als Ausnahmeregelung für Schädigungen durch Militärstrafurteile und deren Vollstreckung verstanden; Entschädigung sollte nur wegen der Folgen einer im Einzelfall nachweislich äußerst ungerechten Verurteilung in Betracht kommen.« (S. 5 des Urteils). Nach Auffassung des Senats ließ sich jedoch eine solche Auslegung nur mit der Fiktion begründen, daß die Todesurteile der Wehrmachtsgesichte bis Kriegsende grundsätzlich rechtmäßig waren. Nachdem sich der Senat mit der Praxis der Militärgerichte – insbesondere gestützt auf *Wüllner* – auseinandergesetzt hat, kommt er zu einer neuen Bewertung und führt auf S. 13 des Urteils aus:

»Die Todesstrafenpraxis läßt vermuten, daß grundsätzlich die Todesurteile der Wehrmachtsgesichte offensichtlich unrechtmäßig iS des § 1 Abs. 2 Buchstabe d BVG sind. Wenn allgemein die Todesstrafe ohne Rücksicht auf das Maß des persönlichen Verschuldens verhängt wurde, würde es der Wirklichkeit nicht gerecht, den Betroffenen jeweils den Nachweis in ihrem Einzelfall abzuverlangen. Diese Bewertung gilt grundsätzlich für den gesamten Krieg, hat aber wegen der Eskalation der Todesstrafenpraxis in Verbindung mit den in Verlust geratenen Urteilen, die allein eine Einzelüberprüfung ermöglichen, vor allem für das letzte Kriegsjahr Bedeutung.«

Es ist *Wüllners* Verdienst, die Maßlosigkeit und Brutalität der NS-Militärjustiz offengelegt, nachgewiesen und damit den Wandel in der Rechtsprechung bewirkt zu haben.

*Wüllner* hatte ursprünglich beabsichtigt, »das Werk von *Schwelung/Schwinge* zu rezensieren und zu widerlegen, nicht aber, eine Monographie über die Militärjustiz zu schreiben.« (*Wüllner*, S. 21). Zum besseren Verständnis des Forschungsberichts und der Auseinandersetzung mit *Schwinge* empfiehlt es sich deshalb, die bereits oben zitierte Arbeit von *Otto Peter Schwelung*, bearbeitet, eingeleitet und herausgegeben von *Erich Schwinge*, immer zur Hand zu haben und gleichsam mitzulesen, da *Wüllner* sich ständig damit auseinandersetzt.

Der Forschungsbericht beschäftigt sich in drei Einleitungsteilen mit der Entstehungsgeschichte des Werkes von *Schwelung/Schwinge*, dem Einfluß *Schwinges* auf die Judikatur der Militärgerichte durch seine Schriften und der Dokumentation von sechs Todesurteilen, für die *Schwinge* in vier Fällen als Richter und in zwei als Ankläger verant-

wortlich war. Die ersten Hauptteile (I. bis V.) sind vor allem der Widerlegung der Angaben *Schwinges* zur Zahl der gefällten Todesurteile gewidmet. Der *Autor* vergleicht gegenbeisweislich die von den Amerikanern im 2. Weltkrieg durchgeführten Militärstrafverfahren mit den deutschen Verfahren, untersucht zur Sicherung seiner Befunde erstmals die Straflisten und Strafverfügungen, berichtet über die Aktenbestände, -abgabe und -aufbewahrung, widmet sich der Wehrmacht-Kriminal-Statistik und nimmt Stellung zur Zahl der verhängten und vollstreckten Todesurteile. In den weiteren Kapiteln beschäftigt sich *Wüllner* mit besonderen Problemen wie Fahnenflucht, Wehrkraftersetzungen, Strafmaßfragen, Strafvollstreckung und immer wieder Fallbesprechungen. Insgesamt sind die Ergebnisse des Forschungsberichts außerordentlich sorgfältig dokumentiert.

*Wüllner* betont im Nachwort, daß durch seine Arbeit »zwangsläufig ein Bericht über die Militärjustiz entstanden (ist), wie es ihn so umfassend in Publizistik und Wissenschaft nicht gibt.« Und er meint: »Damit hat der Stand der Erforschung der Militärjustiz nunmehr soviel Breite und Tiefe erreicht, daß die zuständigen Wissenschaften – Historiker, Juristen, Soziologen – sich nun ebenfalls damit befassen können.« Diese Hoffnung des *Autors* scheint sich zu erfüllen: Allein in den Jahren 1997/98 hat beispielsweise nur der Nomos-Verlag, in dem *Wüllners* Forschungsbericht erschienen ist, 10 neue einschlägige Bücher zum Thema verlegt bzw. deren Erscheinen angekündigt. Der Bundesgerichtshof (BGHSt 41, 343) hatte schon in seiner Entscheidung vom 16. Nov. 1995 – auch unter dem Eindruck des gewandelten Rechtsbewußtseins – die eigene frühere Rechtsprechung zur Verfolgung der NS-Justiz als folgenschweres Versagen gebrandmarkt. Schließlich verabschiedete der Deutsche Bundestag endlich am 29. Mai 1998 ein Gesetz zur Rehabilitierung von Opfern der nationalsozialistischen Militärjustiz; ein Kompromiß, der wenigstens die noch lebenden Wehrmachtsdeserteure davon befreit, langwierige Wiederaufnahmeverfahren mit ungewissem Ausgang oder im Erfolgsfall mit unzureichender Begründung (vgl. dazu Krit. Justiz, 1998, 254) führen zu müssen. *Wüllner* hat sein umfangreiches Archiv seiner Frau, *Hermine Wüllner*, mit der Bitte übergeben, bis zur Übergabe an ein öffentliches Archiv die Unterlagen nach Möglichkeit zu ergänzen und

zu ordnen. Sie hat 15 Jahre an der Erforschung der Militärjustiz durch ihren Mann aktiv mitgewirkt. Inzwischen hat sie in einer Dokumentation eine repräsentative Auswahl von Urteilen der NS-Militärjustiz in vollem Wortlaut vorgelegt (vgl. oben).

*Karl-Heinz Lehmann*

*Rolf Wank, Die Auslegung von Gesetzen, Köln/Berlin/Bonn/München (Carl Heymanns Verlag KG) 1997, 126 Seiten, DM 19,80*

Selten kommt es vor, daß der Markt der Lehrbücher zur juristischen Methodenlehre um ein neues Werk bereichert wird. Im Jahr 1997 hat Rolf Wank, der sich bereits durch seine 1978 erschienene Dissertation<sup>1</sup> sowie seine 1985 verlegte Habilitation<sup>2</sup> als Kenner der Materie ausgewiesen hat, seine Fassung einer Einführung in die juristische Methode vorgelegt. Sie richtet sich an Studienanfänger und Nichtjuristen. Mit erfreulicher Deutlichkeit stellt Wank bereits in der Einleitung klar, daß der Student die juristische Methodenlehre auf jeden Fall braucht, sei es nun in Hausarbeit, Klausur oder Seminararbeit. Bleibt nur noch hinzuzufügen, daß dies auch für die spätere Berufspraxis gilt. Da im Zivilrecht, Strafrecht und öffentlichen Recht grundsätzlich dieselben Auslegungsregeln gelten (Vorwort S. V), wählt Wank für jedes Kapitel Beispiele aus allen drei Rechtsgebieten. Entsprechend viel Raum nehmen die Beispiele in dem 126 Seiten starken Buch ein. Durch die großzügige Gestaltung der Seiten ist eine leichte und schnelle Lesbarkeit gewährleistet. Diese wird jedoch durch die mehr als 180 Gliederungspunkte wieder geschmälert. Didaktisch setzt Wank auf das Mittel der Wiederholung. So endet jedes Kapitel mit Ausnahme der beiden sich auf Beispiele beschränkenden Kapitel mit einer Zusammenfassung. Am Ende des Buches finden sich dann noch eine Gesamtzusammenfassung sowie eine stichwortartige Zusammenfassung in Form eines Falllösungsschemas. Auf rechtsphilosophische und rechtstheoretische Vertiefungen des Stoffes wird bewußt verzichtet (S. V), was für Wank auch einen Verzicht auf Fußnoten bedeutet. Stattdessen finden sich Literaturangaben zu Beginn eines

jeden Abschnitts. Ein solches Konzept hat Vor- und Nachteile. Auf der einen Seite verbessert es die Lesbarkeit. Auf der anderen Seite wird den noch unkundigen Lesern die Möglichkeit genommen, sich über Gegenansichten und deren Begründung zu informieren. Damit bei einem völligen Verzicht auf Fußnoten die Nachteile für die Leser nicht überwiegen, muß ein hohes Maß an Neutralität bei der Präsentation von Streitständen gewahrt werden.

Anders als der Titel vermuten läßt, beschränkt sich Wank nicht auf die Auslegung von Gesetzen, sondern geht auch auf die Rechtsfortbildung ein. Daran schließt sich ein Kapitel über die Normkonkurrenzen an, das in übersichtlicher Weise auf die Situation während des Studiums abstellt. Der Schwerpunkt des Buches liegt aber eindeutig auf der Auslegung von Rechtsnormen, wobei Wank für den Umgang mit gesetzlichen Regelungen und gewohnheitsrechtlichen Rechtssätzen eine identische Vorgehensweise anrät (S. 9). Dies ist nicht ganz unproblematisch, zumal sich kein Hinweis darauf findet, daß letztere keinen feststehenden Normtext haben. Für Generalklauseln und Prinzipien schlägt Wank hingegen eine eigenständige Vorgehensweise vor (S. 10 f.), nämlich die Bildung von Unterprinzipien und Fallgruppen, die Kommentaren und Lehrbüchern zu entnehmen seien. Soweit Generalklauseln Wertbegriffe wie »gut« und »Sitte« enthalten, seien diese einer Auslegung nicht zugänglich (S. 58 f.). Stattdessen empfiehlt Wank, ebenso wie für die Grundrechte, die Methode der Konkretisierung. Dazu soll der Leitgedanke einer Vorschrift anhand von Fallgruppen sowie der Alltagsmoral herausgearbeitet werden. Was sich ein Student darunter praktisch vorzustellen hat, wird leider nicht näher erläutert.

Mag man Dinge, die man nicht versteht, noch in konkurrierenden Lehrbüchern nachlesen können, lassen sich verständliche, aber unzutreffende Aussagen später nur noch schwer korrigieren. Davon finden sich in Wank's Buch leider einige. So bezeichnet er die Subsumtion als ein logisches Schlußverfahren (S. 19), obgleich schon Engisch<sup>3</sup>, den Wank selbst zu diesem Abschnitt anführt, dies als eine »grundlegende Mißdeutung« entlarvt hat. Nicht anders verhält es sich mit der Aussage, daß die übliche, in Kommentaren und Lehrbüchern auffindbare Auslegung eines

<sup>1</sup> Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung, Berlin 1978.

<sup>2</sup> Die juristische Begriffsbildung, München 1985.

<sup>3</sup> Einführung in das juristische Denken, 8. Aufl., Stuttgart u. a. 1983, Fn 36a.

Gesetzesmerkmals ebenso verbindlich sei wie das Gesetz selbst (S. 43). Dem Ziel des kritischen, aufgeklärt rational handelnden Juristen<sup>4</sup> kommt man mit dieser, an anderer Stelle wiederholten Bindung an Rechtsprechung und Literatur nicht näher. Ebenso zu beurteilen ist der Hinweis an die Leser, sie könnten davon ausgehen, »daß die Vorschriften des BGB und des StGB mit dem Grundgesetz in Einklang stehen« (S. 67). Gerade für das StGB zeigt die Rechtsprechung des BVerfG<sup>5</sup> etwas anderes.

Zumindest ärgerlich ist der Umstand, daß Wank häufig gewichtige Gegenansichten verschweigt oder diese ohne nähere Begründung als unzutreffend abtut. So hält Wank im Rahmen der Auslegung allein die juristisch-fachsprachliche Bedeutung eines gesetzlichen Ausdrucks für entscheidend (S. 49). Mit dieser absolut formulierten Ansicht gehört er im wissenschaftlichen Diskurs gewiß einer Minderheit an<sup>6</sup>. Daran aber noch die Bemerkung anzuschließen, daß dies von allen Methodikern anerkannt werde (S. 50), entspricht nicht unbedingt den Gepflogenheiten wissenschaftlichen Arbeitens. So will etwa Nawiasky<sup>7</sup> ausdrücklich den gemeinen Sprachgebrauch berücksichtigt wissen, »sofern sich die Rechtsnorm an die Masse der Rechtsgenossen und nicht etwa an einen Kreis von Fachkundigen wendet«. Diese Sichtweise wird auch von Alexy<sup>8</sup> geteilt, der zudem unter demokratietheoretischen Gesichtspunkten im Zweifel immer der umgangssprachlichen Bedeutung den Vorrang einräumt. Und für Koller<sup>9</sup> richtet sich die Auslegung von Gesetzen »auf den objektiven, d. h. gemäß den gebräuchlichen Regeln der Sprache allgemein nachvollziehbaren, Sinn der Gesetze«. Jegliche Differenzierung geht dann mit dem erläuternden Beispiel, nämlich der markierte Bierdeckel als Urkunde im Sinne des § 267 StGB, verloren. So behauptet Wank, daß »in der juristischen Fachsprache der Bierdeckel eine ›Urkunde‹ ist, während man in der Umgangssprache »unter ›Urkunde‹ jedenfalls nicht ›Bierdeckel‹ versteht« (S. 51 f.). Dem zweiten Teil dieser Feststellung kann nur zu-

gestimmt werden. Doch geht es gerade nicht um einen schlichten Bierdeckel, sondern um einen, auf dem die in der Gastronomie üblichen Striche für bestellte Getränke angebracht sind. Ein so gestalteter Bierdeckel kann auch der umgangssprachlichen Bedeutung einer Urkunde entsprechen.

Wank vertritt seine These aber konsequent, wenn für ihn immer die teleologische Auslegung entscheidend ist (S. 55, 60, 86). Eine Begründung für diese häufig praktizierte Ansicht vermag leider auch er nicht zu bieten. Zwar erwähnt er die gegenteilige Ansicht, nach der der Wortlaut im Vordergrund der Auslegung steht. Doch wird diese Ansicht mit der apodiktischen Aussage verworfen, daß es »richtig ist . . ., dem Zweck des Gesetzes die höchste Bedeutung beizumessen« (S. 60). Dies ist mit Blick auf den anvisierten Leserkreis um so bedauerlicher, wie danach nicht nur die Anwendung aller Auslegungskriterien angeraten, sondern auch eine bestimmte Reihenfolge festgelegt wird, deren Abschluß selbstredend die teleologische Auslegung bildet. Wie ein Gesetz aber nach Sinn und Zweck ausgelegt wird, bleibt recht unbestimmt. Denn fehlt es an einer klaren Aussage des Gesetzgebers zum Gesetzeszweck, so soll dieser selbst durch Auslegung ermittelt werden (S. 80). Theoretisch dreht man sich also im Kreise. Praktisch will aber auch Wank den Gesetzeszweck nicht durch Auslegung ermitteln. Er greift vielmehr auf Kriterien wie die Sachgerechtigkeit, die Folgenkontrolle, den Sinnzusammenhang zwischen Tatbestand und Rechtsfolge, die Effektivität, die Praktikabilität und die Ergebnisgerechtigkeit zurück (S. 80 ff.). Daß dabei Wertungen des Rechtsanwenders eine bedeutende Rolle spielen, bleibt unerwähnt.

Dies wirkt sich auch auf die Unterscheidung von Auslegung und Rechtsfortbildung aus. Letztere soll beginnen, »wenn die Interpretation nicht mehr vom Zweck der Vorschrift gedeckt ist« (S. 96). Die damit einhergehende Verschiebung der Grenze zwischen Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung ist Wank keinen Hinweis wert. Immerhin lassen sich auch teleologische Argumente, wie Wank sie im Rahmen der Auslegung verwendet, zur Begründung einer Rechtsfortbildung heranziehen<sup>10</sup>. Bei den sich anschließenden Ausführungen zur Lücke und den verfassungsrechtlichen Grenzen der Rechtsfortbildung

4 Preamble zum hess. Juristenausbildungsgesetz i. d. F. vom 19. Januar 1994.

5 Z. B. BVerfGE 88, 203 ff., 91, 1 ff.

6 Ihm mit Einschränkungen neuerdings folgend Vogel, Juristische Methodik, 1998, S. 115.

7 Allgemeine Rechtslehre, 2. Aufl., Einsiedeln u. a. 1948, S. 134.

8 Juristische Interpretation, in: ders., Recht, Vernunft, Diskurs, Frankfurt 1995, S. 71 ff., 85.

9 Theorie des Rechts, 2. Aufl., Wien u. a. 1997, S. 206.

10 Koch/Rußmann, Juristische Begründungslehre, München 1982, S. 257 f.

beschränkt sich Wank auf den geläufigen Kernbestand der Methodenlehre. Die Darstellung der Lückenschließung weist wieder einige Eigenheiten auf, die zumindest bemerkenswert sind. So soll eine analoge Anwendung der Norm x auf den Fall B möglich sein, wenn dieser entweder gesetzlich nicht oder durch die Norm y geregelt ist (S. 99). Nicht nur der juristische Laie fragt sich hier, warum denn für Fall B nicht die Norm y angewendet wird. Wenig glücklich ist es auch, den Umkehrschluß als Mittel der Lückenschließung am Beispiel des § 217 StGB a.F. darzustellen (S. 103). Die Nichtanwendung des § 217 StGB a.F. auf die verheiratete Mutter ist ein schlichter Vollzug des Gesetzes und hat keinen Bezug zur Rechtsfortbildung. Nicht anders verhält es sich bei dem zweiten Beispiel zum Umkehrschluß. Daß ein wirtschaftlicher Vor-

teil nicht immer auch einen rechtlichen Vorteil im Sinne von § 107 BGB darstellt, ist nicht das Ergebnis eines Umkehrschlusses.

In der Gesamtschau wird man also festhalten müssen, daß der mit dem Verzicht auf einen Beleg konkurrierender Ansichten entstandene Vorteil der verbesserten Lesbarkeit die Nachteile nicht aufwiegt. Die gerade bei Ausbildungsliteratur, die sich an Studienanfänger richtet, gebotene Objektivität und Zurückhaltung bei der Präsentation eigener Ansichten wünscht man sich für zukünftige Auflagen. Bis dahin sind die an pluralistischen Meinungen und Begründungen interessierten Leser auf die am Beginn der Kapitel nachgewiesene Literatur angewiesen, so daß auch gleich diese erworben werden kann.

*Christian Meier*

Albrecht Brühl  
Unter Mitarbeit von Stefan Gillich

## Rechtsschutz für Wohnungslose

Herausgegeben von der Katholischen Arbeitsgemeinschaft  
Wohnungslosenhilfe im Deutschen Caritasverband

Wohnungslose befinden sich in einer besonders desolaten Notsituation. Ihr gesetzlicher Anspruch auf Hilfe scheidet oft an Unkenntnis der einschlägigen Rechte. Hier schafft dieses aktuelle Rechtskompendium endlich Klarheit.

Übersichtlich gegliedert und auf dem neuesten Stand beschreibt der Band ausführlich die Rechtslage und gibt Hinweise zur Rechtsdurchsetzung. Ehrenamtliche und professionelle Helfer von Wohnungslosen finden so umfassende Informationen u. a. zu den Themen

- Hilfe zum Lebensunterhalt, Gesundheitsversorgung und Unterstützung,
- polizeiliche Aktionen
- Notunterkünfte, betreutes Wohnen, Wohnungserlangung, -finanzierung und -schutz
- Hilfe zur Arbeit und Arbeitsanktionsmaßnahmen.

Die maßgebliche Rechtsprechung wird ausführlich wiedergegeben; eine Einführung in die Rechtsquellen und ein abschließendes alphabetisches Glossar erhöhen den Gebrauchswert.

Der Autor, Prof. Dr. Albrecht Brühl, Fachhochschule Darmstadt, Fachbereich Sozialpädagogik, ist ein ausgewiesener Kenner der Materie.

Das Werk entstand als Gemeinschaftsproduktion der Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden und des Lambertus-Verlags Freiburg.

1998, 300 S., brosch., 39,80 DM, 291,- öS, 37,- sFr, ISBN 3-7890-5381-3  
(in Kooperation mit Lambertus-Verlag)



**NOMOS Verlagsgesellschaft**  
**76520 Baden-Baden**